

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Insertate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 58.

Sonnabend, den 21. Juli

1917.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bekandserhebung von
Stab-, Form- und Moniereisen vom 7. Juni 1917.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 133.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549 und 648) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen an
Stab-, Form- und Moniereisen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die Vorräte an Gegenständen der in § 1 genannten Art werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Zulässige Verwendungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist allgemein die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen und die Verfügung darüber gestattet, sofern es sich nicht um Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken handelt. Die Verwendung für letztere Zwecke ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitschein mit dem Stempel des Kriegsamtes, Bauten-Prüfstelle, vorliegt, auf die Verwendung für Brücken unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben findet die Beschränkung keine Anwendung.

§ 4.

Meldepflicht, Meldepflichtige Personen.

Eisen-Konstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Beton-Bau-firmen haben die bei ihnen am 1. eines jeden Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis zum 10. d. Mts. dem Kriegsamte, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu melden. Ausgenommen sind Bestände derjenigen Sorten, gleicher Form und gleichen Querschnittes, die am Stichtage nicht mehr als 500 Kilogramm betragen. Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet. Die Meldung hat auf Meldebogen zu erfolgen, die bei der Bauten-Prüfstelle anzufordern sind.

§ 5.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 4) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Veränderung der Vorräte an beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) und die Verwendung derselben ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Beschäftigung der Räume zu

gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Die Dringlichkeitscheine sind zu beantragen:

1. für Bauten, die von der Marineverwaltung veranlaßt sind durch das Reichs-Marine-Amt, Berlin W, Adwigin Augusta-Straße 38/41,
2. für Bauten, die von der Verwaltung der Preussisch-Hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen veranlaßt sind, durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9, Poststraße 35,
3. für sämtliche anderen Bauten durch das Kriegsamte, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13.

Die Anträge sind mit eingehender Begründung zu versehen. Alle sonstigen Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsamte, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit Beginn des 18. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1917.

Kriegsministerium. Kriegsamte.

J. A.: Wolffhügel.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 13. Juli 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Errichtung von Trocknungsanlagen.

Die Förderung der Errichtung von Trocknungsanlagen entspricht einem dringenden volkswirtschaftlichen Bedürfnis. Die Kriegswirtschaftsämter werden daher ersucht, den Landwirten und Gewerkschaften bei der Planung und Ausführung solcher Anlagen behilflich zu sein. Infolge der Knappheit an Baustoffen bedarf es jedoch in jedem Einzelfalle der Prüfung, ob eine Neuanlage erforderlich ist oder ob mit einer in der Nähe liegenden Trocknungsanlage derselbe Zweck erreicht werden kann.

Der Geschäftsgang für die Planung einer Trocknungsanlage ist folgender:

Der Antragsteller wendet sich zunächst an das Kriegswirtschaftsamte, das die Dringlichkeit prüft, sie entweder auf dem Fragebogen bescheinigt, oder aber den Antragsteller mit Begründung abweist. Die Vordrucke für diese Fragebogen sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. E 1 (Berlin, Königgrätzstr. 28, Tel.-Amt Kurfürst 9886) zu beziehen und von dem Antragsteller unter Hinzuziehung der ausführenden Firmen der Trocknungsindustrie auszufüllen. Falls bauliche Veränderungen oder Neubauten erforderlich werden, ist der Fragebogen von dem Kriegswirtschaftsamte an die zuständige Kriegsamtsstelle zur Stellungnahme zu leiten.

Der ausgefüllte Fragebogen ist alsdann an das Kriegsamte, Stab ML (Berlin, Leipzigerplatz 13, Tel.-Amt Centrum 14 188) einzureichen. Von der Bautenprüfstelle des Kriegsamts (Berlin, Leipzigerplatz 13) und der Sektion El der R. A. wird nach Mitprüfung das erforderliche Material soweit als möglich angewiesen und der Firma der Trocknungsindustrie durch die Sektion El unmittelbar Bescheid gegeben.

Auskünfte über die verschiedenen Verfahren der Erzeugung sowie über die ausführenden Firmen erteilt die „Zentralstelle für Erzeugungswesen“ (Berlin, Köthenerstr. 38, Tel.-Amt Rühm 5990) die unter Aufsicht des Reichsamts des Innern steht. Durch Vermittlung dieser Zentralstelle sind die Firmen der Erzeugungswesen von dem hiermit angeordneten Geschäftsgange unterrichtet worden.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Kriegsministerium. Kriegsamt.
geg. Groener.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 563).

Auf Grund der §§ 6, 7, 8 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 562) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt.

Zu §§ 1, 2, 3, 4.

1. Die Erteilung, Verlegung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Tabakwaren sowie die Unterlegung des Handels in den Fällen der §§ 1, 2, 3 und 4 erfolgt in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, im übrigen durch den Landrat, in den Hohenzollernschen Landen durch den Oberamtmann, soweit der Polizeibezirk Berlin in Betracht kommt, durch den Polizeipräsidenten in Berlin. Vor dem Erlass der Entscheidung ist die zuständige amtliche Handelsvertretung gütlich zu hören.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob er mit Tabakwaren vor dem 1. April 1916 gehandelt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebes gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

Zu dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit und welches Gebiet und für welche Tabakwaren die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. April 1916 nicht oder nicht in dem zu gestaltenden Umfang auf den Handel mit Tabakwaren erstreckt hat, so ist das wirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

3. Dem Handelstreibenden ist eine Erlaubnisakte nach beiliegendem Muster auszuhändigen. In der Akte ist der Name des Handelstreibenden oder, wenn ihm der Handelsbetrieb unter einer Firma gestattet wird, diese genau zu bezeichnen.

Zu § 5.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk in Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

Zu § 7.

Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so behalte ich mir vor, die zuständige Stelle von Fall zu Fall zu bestimmen.

Zu § 8.

Ueber Streitigkeiten in Fällen des § 8 Abs. 2 entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden oder zu vermerktenden Tabakvorräte befinden, und soweit der Landespolizeibezirk in Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

Berlin, den 7. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Dr. G u b e r.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 507). Vom 21. Juni 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletteseife, Kernseife und Rasierseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Weist der Bezug einer Person in

einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 7 verboten.

2. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte hat den aus der Anlage ersichtlichen Inhalt. Sie gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reiches.

Fetthaltige Waschmittel im Sinne der Verordnung sind Waschmittel, die Esssäuren, Fettsäuren, Harzsäuren oder deren Salze oder andere organische Säuren enthalten, die selbst oder in der Form ihrer Salze eine Wasch- oder Reinigungswirkung ausüben.

Die nach der Weisung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie hergestellte Feinseife trägt die Bezeichnung „R. A. Seife“, das Seifenpulver die Bezeichnung „R. A. Seifenpulver.“

§ 2. Die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft hat nach näherer Weisung des Reichszollers eine zusätzliche Versorgung von Arbeitern in Betrieben, deren Art ein besonderes Reinigungsbedürfnis der dort beschäftigten Personen rechtfertigt, mit Waschmitteln durchzuführen.

Außerdem ist die zuständige Ortsbehörde befugt, auf Antrag

- I. a) für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheits-erregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahnkneifer, Hebammen und Krankenpfleger,
- b) für mit ansteckender Krankheit sowie Tuberkulose jeder Art behaftete Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,
- c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken

je bis zu vier Zusatzseifenkarten;

II. für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger sowie für Land- und Schiffsteilereinigern je bis zu zwei Zusatzseifenkarten, soweit nicht eine zusätzliche Versorgung gemäß Abs. 1 erfolgt;

III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte;

IV. für Arbeiter, bei denen infolge der Einwirkung von Schmierölern Erkrankungen der Haut eintreten, je bis zu zwei Zusatzseifenkarten für den Bezug von R. A. Seife, sofern nicht die Arbeiter Betrieben angehören, bei denen eine zusätzliche Versorgung gemäß Absatz 1 erfolgt,

auszugeben. Auf die nach Absatz 2 Nummer I ausgestellten Zusatzseifenkarten darf in Apotheken statt R. A. Seife Kaliseife in gleicher Menge abgegeben werden.

Im Falle des Abs. 2 Nummer I c kann an Stelle der Einzelzusatzkarten eine Sammelzusatzkarte ausgestellt werden.

§ 3. Die Ueberlassung der Seifenkarten zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen, als diejenigen, für die sie auszugeben sind, sowie die entgeltliche Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

§ 4. Der Ueberwachungsausschuss der Seifenindustrie kann die Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an Wiederverkäufer regeln, insbesondere bestimmen, daß der Bezug von der Abgabe eines von der zuständigen Ortsbehörde ausgestellten Bezugscheins abhängig sein soll.

Die Ueberlassung der nach Abs. 1 ausgestellten Bezugscheine zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie auszugeben sind, ist nur nach den Bestimmungen des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie gestattet.

Der Betrieb von fetthaltigen Waschmitteln im Hausverkauf ist verboten.

§ 5. Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise

1. bei R. A. Seife einschließlich Packung
für ein Stck von 50 Gramm 0,20 M.
100 0,40 "
2. bei R. A. Seifenpulver einschließlich Packung
für je 250 Gramm 0,30 M.
3. bei Kernseife und sonstiger Seife in schnittfester Form, mit Ausnahme von Feinseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von
a) 58 und mehr v. S. 8.— M. für 1 Kilogramm
b) 50 bis 57 " " 7,20 " " 1 "
c) 40 " 49 " " 6,— " " 1 "
d) 30 " 39 " " 4,70 " " 1 "
e) 20 " 29 " " 3,35 " " 1 "
f) unter 20 " " 1,30 " " 1 "

4. Bei Feinseife einschließlich Packung 12 Mark für 1 Kilogramm.
5. Bei Schmierseife, mit Ausnahme der § 2 Abs. 3 in Apotheken abzugebenden Kaliseife, mit einem Gehalt an Fett säure von
- | | | | |
|----------------------|------|------|-----------------|
| a) 38 und mehr v. S. | 5,20 | Mark | für 1 Kilogramm |
| b) 30 bis 37 | 4,65 | " | " 1 " |
| c) 20 " 29 | 3,25 | " | " 1 " |
| d) 10 " 19 | 1,60 | " | " 1 " |
| e) unter 10 | 0,65 | " | " 1 " |

nicht übersteigen.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 252).

§ 6. Die Versorgung der Barbier- und Friseur- mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innung.

§ 7. Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen fettthaltige Waschmittel an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Die Abgabe hat nach näherer Weisung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie zu erfolgen.

Die Ueberlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen ausgestellten Ausweise zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschmittel ist verboten.

§ 8. Die Verwendung von fettthaltigen Waschmitteln zu Fuß- und Scheuerzwecken ist verboten.

§ 9. Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 1, 2, 4 und 7 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 10. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 6, 7, 8, § 4 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt,
2. wer Waschmittel an Wiederverkäufer entgegen der nach § 4 Abs. 1 getroffenen Regelung abgibt.

§ 12. Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft; sie treten an die Stelle der Bekanntmachungen, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fettthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 766), vom 28. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 970), vom 14. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. 1381), vom 5. Mai (R.-G.-Bl. S. 399).

Berlin, den 21. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.
Dr. Heiserich.

Bekanntmachung

betreffend Stredung der Heeresnährarbeiten.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für das Gebiet des Regierungsbezirks Posen:

§ 1. Mit Heeresnährarbeiten (Neuanfertigungen und Instandsetzungsarbeiten), die von militärischen Beschaffungstellen vergeben sind, darf nur beschäftigt werden, wer im Besitz einer vom Ortsausschuß für Heeresnährarbeiten in Posen ausgestellten Ausweisarte ist.

Diese Bestimmung gilt auch für Arbeitgeber, die selbst Heeresnährarbeiten ausführen.

Der Besitz der Ausweisarte ist Voraussetzung für die Beschäftigung mit Heeresnährarbeiten, gibt aber keinen Anspruch auf solche Beschäftigung. Er steht daher auch der Heranziehung des Inhabers zum Vaterländischen Hilfsdienst — sofern diese sonst gerechtfertigt ist — nicht entgegen.

§ 2. Eine Ausweisarte erhalten auf Antrag:

1. Gelehrte Berufsarbeiter und -arbeiterinnen aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen einschließlich Schneiderlehrlinge, sowie solche Frauen oder Mädchen, deren ausschließlicher Erwerbszweig die Beschäftigung mit Schnei-

der-, Näh- oder ähnlichen Arbeiten bereits vor dem 1. August 1914 gewesen ist. (Gruppe 1 der Grundsätze des Königlich-kriegsministeriums vom 14. 9. 16.)

Als gelehrte Berufsarbeiter und -arbeiterinnen gelten diejenigen Personen, die als Schneider oder Nähermacher eine Gesellenprüfung bestanden haben oder sich noch im Lehrungsverhältnis befinden.

2. solche Frauen und Mädchen, die auf die Beschäftigung mit Heeresnährarbeiten als einzige Einnahmequelle angewiesen sind, sofern sie nachweisen, daß sie durch den Krieg zur Beschäftigung mit Heeresnährarbeiten gezwungen sind, diese Tätigkeit seit mindestens sechs Monaten ausüben, oder sich wegen gesundheitlicher oder häuslicher Verhältnisse mit keiner anderen Beschäftigung als Heeresnährarbeiten ernähren können. (Gruppe 2 der Grundsätze des Königlich-kriegsministeriums vom 14. 9. 16.)

3. solche Frauen und Mädchen, die zwar irgend ein bestimmtes Einkommen haben, aber auf die Beschäftigung mit Heeresnährarbeiten angewiesen sind, um mit Hilfe dieser Beschäftigung einen den Zeitumständen entsprechenden bescheidenen Lebensunterhalt zu verdienen. (Gruppe 3 des Königlich-kriegsministeriums vom 14. 9. 16.)

Berufsarbeiterinnen, die neben ihrem Beruf eine andere Einkommensquelle haben, z. B. Unterstützungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sind stets der Gruppe 3 zuzugählen.

Ausweisarten dürfen nicht ausgestellt werden für solche Personen, die

- a) voll arbeitsfähig sind, keine häuslichen Pflichten haben oder sich darin vertreten lassen und in jedem anderen Arbeitszweig tätig sein können,
- b) sonstige eigene Einnahmen haben, die für einen bescheidenen Lebensunterhalt ausreichen,
- c) einen Ernährer haben, der einen bescheidenen Lebensunterhalt zu gewähren vermag.

§ 4. Jugendliche Personen unter 16 Jahren mit Ausnahme der Schneiderlehrlinge dürfen nicht mit Heeresnährarbeiten beschäftigt werden und demnach auch keine Ausweisarte erhalten.

Aus einer Familie soll in der Regel nur eine Person, ausnahmsweise dürfen höchstens zwei Personen Ausweisarten erhalten.

Die Arbeitgeber sind strengstens verpflichtet, jeden Arbeitnehmer entsprechend der von der vergebenden Stelle für seine Gruppe zugefallenen Arbeitsmenge gleichmäßig mit Arbeit zu versorgen. Ob der Gruppe 3 auch dann Arbeit zugewendet werden soll, wenn Gruppe 1 und 2 nicht voll beschäftigt sind, bleibt dem Ermessen der vergebenden Stellen überlassen.

§ 5. Unmittelbare Beschäftigung der Arbeitnehmer durch das Belagerungsamt ist nur dann zulässig, wenn sie in Betriebswerkstätten des Amtes erfolgt oder wenn es sich um Personen handelt, die schon vor dem Kriege vom Belagerungsamt unmittelbar beschäftigt worden sind.

§ 6. Die Ausgabe der Ausweisarten erfolgt durch den Ortsausschuß für Heeresnährarbeiten in Posen, Sapiehaplatz 91, Zimmer 16. Der Antragsteller hat ein vom Ortsausschuß ausgegebenes Kartenblatt richtig und vollständig ausfüllen und es mit der eigenhändigen Unterschrift des Arbeitnehmers und des von ihm gewählten Arbeitgebers versehen einzulenden. Unrichtige Angaben werden bestraft. Die Meldungen können auch durch Vermittelung der öffentlichen Arbeitsnachweise erfolgen. Die Ausfüllung mehrerer Kartenblätter für denselben Arbeitnehmer ist verboten und hat die Ablehnung des Antrags oder die Einziehung der bereits erteilten Ausweisarte zur Folge.

Der Ortsausschuß prüft die eingehenden Anträge und erteilt, falls eine Ausweisarte nicht ausgestellt werden kann, einen Bescheid unter kurzer Darlegung der Ablehnungsgründe. Gegen den Bescheid des Ortsausschusses ist Beschwerde an den Bezirksausschuß für Heeresnährarbeiten in Posen, Kollendstraße 22, gegen dessen Bescheid die Beschwerde an das stellv. Generalkommando V. A.-R. Posen zulässig. Letzteres entscheidet endgültig.

§ 7. Die Ausweisarten gelten nur für den Bereich des Regierungsbezirks Posen. Verzieht der Inhaber einer Ausweisarte nach außerhalb, oder gibt er die Beschäftigung mit Heeresnährarbeiten auf oder stirbt er, so ist die Ausweisarte dem Ortsausschuß zurückzugeben. Die Arbeitgeber haben, wenn Fälle dieser Art zu ihrer Kenntnis kommen, den Ortsausschuß zu benachrichtigen.

§ 8. Der Inhaber einer Ausweisarte darf nur von dem auf seiner Karte verzeichneten Arbeitgeber mit Heeresnährarbeiten beschäftigt werden. Wechselt er den Arbeitgeber, so hat er die Karte zwecks Eintragung des neuen Arbeitgebers dem Ortsausschuß vorzulegen. Änderungen in der Ausweisarte dürfen von den Arbeitnehmern oder Arbeitgebern selbst nicht vorgenommen werden.

Es ist verboten, von der für einen anderen ausgestellten Ausweisarte zwecks Erlangung von Heeresnährarbeiten Gebrauch zu machen.

§ 9. Der Arbeitgeber, der Inhaber von Ausweisarten unmittelbar mit Heeresarbeiten beschäftigt, hat bei Werkstatt-

arbeitern in das gesetzlich vorgeschriebene Lohnbuch Tag des Beginns der Beschäftigung und des Austritts aus derselben, bei Heimarbeitern das Datum jeder Ausgabe und Ablieferung von Arbeit einzutragen.

§ 10. Die Ausweisarte ist vom Arbeitnehmer sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust der Ausweisarte ist sofort dem Ortsausschuß zwecks Verhinderung unbefugter Benützung anzuzeigen. Die Ausstellung einer Ersatzkarte erfolgt nur, wenn der Verlust glaubhaft nachgewiesen wird.

§ 11. Zum 1. jeden Vierteljahrs haben alle Arbeitgeber dem Ortsausschuß für Heeresnärbereiten in Posen ein alphabetisch geordnetes, namentliches, mit der Nummer der Ausweisarte versehenes Verzeichnis der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer, getrennt nach Gruppe 1, 2 und 3, einzureichen. In gleicher Weise sind von den Arbeitgebern zum 1. jeden Monats, soweit er nicht mit dem 1. jeden Vierteljahrs zusammenfällt, die Zu- und Abgänge an Arbeitnehmern dem Ortsausschuß anzuzeigen. Auf Grund dieser Anmeldungen erfolgt die Zuteilung der Heeresnärbereiten für den nächsten Monat.

§ 12. Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Posen, den 9. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (R.-G.-Bl. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Es ist verboten, Scheidemünzen über den laufenden Bedarf hinaus anzusammeln.

Bereits angesammeltes Geld ist umgehend dem Verkehr zuzuführen.

§ 2. Das Zurückhalten einzelner Geldstücke für Münzsammlungen oder zu Erinnerungszwecken ist statthaft.

§ 3. Warenautomaten jeglicher Art sowie Sammelbüchsen sind jede Woche mindestens zweimal zu entleeren. Das angesammelte Geld ist umgehend dem Verkehr wieder zuzuführen.

Verantwortlich hierfür sind die zur Entleerung der Automaten bzw. Sammelbüchsen berechtigten Personen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 13. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Wissa, den 14. Juli 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ausführungs-Verordnung **betreffend Voranmeldung der Jagdbekände.** Vom 6. Juli 1917.

Unbeschadet der umfassenden Bestandserhebung, die demnächst durch Vermittlung der Landesbehörden veranstaltet werden soll, wird, in Gemäßheit von § 1 der Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Jagdwirtschaft (Reichsjagdstelle) vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 575), um eine Störung in der Jagdversorgung zu vermeiden und den Weg für antauische Erfassung etwa vorhandener Bestände durch die im Vertragsverhältnis zur Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft stehenden Händler zu ebnen, zum Zwecke der Gewinnung einer vorläufigen Uebersicht größerer Jagdbekände angeordnet:

1. Wer innerhalb des Deutschen Reiches gewerbsmäßig Fässer herstellt, an- oder verkauft oder verleiht, ist verpflichtet, soweit er am 15. Juli 1917 Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in Gewahrsam hat, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsjagdstelle, Abteilung für Fässer, Berlin W 50, Münchenerplatz 1, bis zum 24. Juli 1917 schriftlich anzuzeigen

- a) die Anzahl der Gebinde,
- b) den Rauminhalt in Litern jedes einzelnen Gebindes,
- c) den Zweck, zu dem die Gebinde dienen oder gedient haben,
- d) den Ort, wo sich die Gebinde befinden,
- e) den Eigentümer der Gebinde.

2. Dieser Anzeigepflicht unterliegen auch alle Kriegsgesellschaften und Kriegsstellen, die zur Verwertung der ihrer Bewirtschaftung unterliegenden Gegenstände Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde verwenden, alle Kommunalverwaltungen und Kommunalverbände.

3. Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die sich am 15. Juli 1917 auf dem Transport befinden, sind unmittelbar nach ihrer Ankunft anzuzeigen, soweit eine der nach 1 und 2 anzeigepflichtigen Personen oder Stellen den Gewahrsam an ihnen erlangt.

Berlin, den 6. Juli 1917.

Der Reichskommissar für Jagdwirtschaft.
Geheimer Rat Dr. Beutler.

Es wird hierdurch bekannt gegeben, daß nachfolgend genannte Erzeugerhöchstpreise von der Preiskommission für die Provinz Posen festgesetzt worden sind:

Gemüse:

	Preis für das Pfd. in Pfg.
Erbsen	30
Bohnen (grüne Stangen- und Buschbohnen)	bis 31. Juli 35
Wachs- und Perlbohnen	bis 31. Juli 40
Puff- (Sau-) Bohnen	20
Möhren und längl. Karotten	bis 31. Juli 20 ohne Kraut
Wasserrüben mit Kraut (solange genügend hart zum Kochen), sonst ohne Kraut	8
Karotten (runde kleine)	bis 31. Juli 25
Kohlrabi	bis 31. Juli 20 mit Kraut
Frühwiebeln (Stechwiebeln)	20 ohne Kraut
Frühwirsing und Rotkohl	bis 31. Juli 20
Frühweiskohl	bis 31. Juli 15

Für prima handelsübliche Einlege-Gurken, von denen 60 Stück etwa 16 Pfd. wiegen:

vom 1. bis 7. Juli	10 je Stück
vom 8. bis 14. Juli	8 je Stück
vom 15. bis 21. Juli	7 je Stück
vom 22. bis 28. Juli	6 je Stück
später	5 je Stück

Obst.

Walderdbeeren	1,30
Johannisbeeren weiße und rote	35
Johannisbeeren schwarze	40
Stachelbeeren	30
Himbeeren	65
Breßhimbeeren	50
Blaubeeren	30
Breißelbeeren	40
Saure Kirichen	30
Süße Kirichen (weiche)	30
(große harte)	35
"Schattenmorellen	50
Glasirichen	50

Gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) gilt dieser Preis als Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) mit den Veränderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 138) und 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 253).

Wer zu höheren Preisen verkauft, macht sich strafbar.

Posen, den 12. Juli 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst,
Verwaltungsabteilung.
J. B.: Lübben.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Wissa, den 16. Juli 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ich weise wiederholt darauf hin, daß die Anfuhr von Eiern aus dem Kreise Wissa ohne meine Genehmigung verboten ist und daß die Geflügelhalter die in ihren Betrieben gewonnenen Eier nur an die im Kreise Wissa eingerichteten Eier sammelstellen und an Personen, die sich im Besitze einer Erlaubnis (Ausweisarte) befinden, abgeben dürfen. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Wissa, den 16. Juli 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zum Lissaer Kreisblatt Nr. 58.

Lissa i. P., den 21. Juli 1917.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917.

(Vom 21. Juni 1917. Reichs-Gesetzbl. S. 507.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917.

Überblick über die Abschnitte

- I. Beschlagnahme. (§§ 1—12.)
- II. Reichsgetreidestelle. (§§ 13—19.)
- III. Bewirtschaftung der Vorräte (§§ 20—41.)
 1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen. (§§ 20—30.)
 2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände (§§ 31—35.)
 3. Aufgaben der Gemeinden. (§§ 36 bis 41.)
- IV. Enteignung. (§§ 42—47.)
- V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen. (§§ 48—55.)
- VI. Verbrauchsregelung. (§§ 56—68.)
 1. Allgemeine Vorschriften. (§§ 56 bis 61)
 2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger. (§§ 62 und 63.)
 3. Durchführung der Verbrauchsregelung. (§§ 64—68.)
- VII. Ausführungsvorschriften (§§ 69—72.)
- VIII. Übergangsvorschriften. (§§ 73—77.)
- IX. Schluß- und Strafvorschriften. (§§ 78 bis 82.)

1. Beschlagnahme.

§ 1.

Folgende im Reiche angebauten Früchte, allein oder mit anderen Früchten gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlaggenommen, in dessen Bezirk sie gewachsen sind:

Roggen,
Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer,
Einforn,
Gerste,
Hafer,
Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken),
Bohnen, einschließlich Ackerbohnen,
Linsen,
Widen,
Buchweizen,
Sirke.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlaggenommenen Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grüse, Floeden, Mats. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei; für die Kleie gilt § 55.

Von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind als frisches Gemüse geerntete Erbsen und Bohnen, einschließlich Peluschken und Ackerbohnen. Für Grünern gilt § 9.

§ 2.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Früchte: alle Früchte der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Arten,

Getreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einforn, Gerste und Hafer,

Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einforn, auch in Mischung mit Gerste, Hülsenfrüchte: Erbsen, einschließlich Peluschken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen und Widen

§ 3.

An den beschlaggenommenen Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlaggenommen sind, vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 4 bis 10, 28 etwas anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnommene Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Versender und der Empfänger haben die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Art und Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Versender mit der Abienung für den Empfänger mit der Ankunft der Vorräte

Werden beschlagnommene Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so hat dieser die Rechte und Pflichten des Kommunalverbandes, für den die Vorräte beschlaggenommen sind, für den berechtigten Kommunalverband auszuüben. Er hat der Reichsgetreidestelle Mitteilung über Art und Menge sowie Herkunft der Vorräte zu machen und mit den Vorräten nach ihren Befehlen zu verfahren.

§ 4.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnehmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen, sowie bei Gemenge, Körner- und Hülsenfrüchte von einander zu trennen. Die Reichsgetreidestelle und die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Duschergebnisses Anordnungen treffen.

Der Besitzer beschlagnehmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlaggenommen sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die Vorräte gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen werden.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer beauftragte Inhaber des Gewahrsams.

§ 5.

Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 4 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme

arbeiten in das gesetzlich vorgeschriebene Rechnungsbuch Tag des
Beginns der Beschäftigung und des Austritts aus derselben.

a) die Anzahl der Gebinde,
b) den Rauminhalt in Litern jedes einzelnen Gebinde.